

**FEUER**

**BESONDERE BEDINGUNG F834**

**KRAFTFAHRZEUGE MIT BEHÖRDLICHEM KENNZEICHEN  
IN RUHENDEM UND FAHRENDEM ZUSTAND  
ZUM ZEITWERT MIT ERSTRISIKO-NEUWERTVEREINBARUNG**

Das Kraftfahrzeug ist in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas versichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Versicherungswert der Zeitwert.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten, entstehen. Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) besteht Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**ERSTRISIKO-NEUWERTVEREINBARUNG**

Von der in der Polizze für KFZ angegebenen Versicherungssumme stehen im Schadenfall 20 %, höchstens jedoch EUR 2.180,19, pro versichertem Fahrzeug und Versicherungsjahr zur Verfügung. Dieser Teil der Versicherungssumme gilt als Erstrisikoversicherungssumme und wird zum Neuwert entschädigt. Ist der Zeitwert des versicherten Fahrzeuges niedriger als der Schaden zum Neuwert, so bleibt die Entschädigung mit dem Zeitwert begrenzt.

**BESICHTIGUNG:**

Zur Erlangung der Neuwertentschädigung auf 1. Risiko ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.